

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Buchfeldschule Bolheim e.V.

Gründungsdatum / Datum der Gründungsveranstaltung 18.01.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freunde und Förderer der Buchfeldschule Bolheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bolheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck:
 - a. Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben unterstützen
 - b. Die Verständigung zwischen Schule und Elternhaus fördern.
 - c. Durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus zu ermöglichen.
 - d. Maßnahmen durchzuführen und zu fördern die im Aufgabenbereich einer modernen Grundschule liegen und förderungswürdig sind.
 - e. Stärkung des Interesses und die Mitwirkung der Öffentlichkeit an schulischer Erziehung und Bildung
 - f. Die lebendige Schulgemeinschaft zu fördern.
 - g. Bei den ehemaligen Schülerinnen und Schülern das Gefühl der Verbundenheit zu pflegen.
 - h. Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
 - i. Unterstützung von Familien mit geringerem Einkommen bei schulischen Aktivitäten

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung ist nicht vorgesehen.
6. Der Verein bezieht seine Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Veranstaltung, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
7. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
8. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung der Schule bei der Durchführung von Veranstaltung, bei der Anschaffung von pädagogischen Hilfsmitteln und bei der Verwirklichung sozialer Aufgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Sie beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung vier Wochen vor Ende eines Kalenderjahres.
4. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, seine Satzungsbestimmung oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Organe missachten und mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.
5. Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Vereinsämter und haben die Vereinsunterlagen unverzüglich an den Vorstand, bzw. einen von diesem beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder verpflichten sich Beiträge zu leisten, die ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks eingesetzt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im Voraus bis spätestens bis 31. März des Jahres zu entrichten.
3. Bei Lastschrifteinzug wird der Betrag im ersten Quartal des Kalenderjahres eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.
2. Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen sind.
3. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
4. Einsprüche gegen eine Niederschrift sind nur innerhalb von 4 Wochen nach Zugänglichmachung zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich bis spätestens 30. Juni statt. Sie sind vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Für die Bekanntgabe genügt die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Buigen Rundschau“.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. die Wahl eines Kassenprüfers, er darf dem Vorstand nicht angehören
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, den Haushaltsplan und Satzungsänderungen

3. Abstimmungen:
 - a. In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - b. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme (nicht anwesende Mitglieder) gewertet.
 - d. Abstimmungen können per Handzeichen erfolgen, sofern nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
 - e. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorzunehmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird.
5. Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwärt/in. Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwärt/in sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
2. Der/die 2. Vorsitzende ist qua Amt der/die aktuelle Schulleiter/in der Buchfeldschule.
3. Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem/der Kassenwärt/in
 - d) Dem/der Schriftführer/in
 - e) Ein/ Beisitzer/in, der die Funktion des/der stellvertretenden Kassenwärt/in wahrnimmt
 - f) sowie zwei weitere Beisitzer/innen
4. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
5. Aufgaben des Vorstands:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
 - c. Aufstellung der Tagesordnung,
 - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung,
 - f. Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - g. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - h. Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).

6. Die Wahl des Vorstands erfolgt für die Dauer von 1 Jahr.
7. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Wahl von Nachfolgern.
8. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 9 Kassenführung

1. Der/die Kassenwart/in besorgt die laufenden Kassengeschäfte im Rahmen der geltenden Richtlinien und der gefassten Beschlüsse. Er/Sie führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über alle Ausgaben beschließt der Vorstand.
2. Alljährlich, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung hat. Der/die Kassenwart/in dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse vorzulegen.
3. Bar Mittel dürfen nur im mindestens 4 Augenprinzip angenommen werden.
4. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kasse vom gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Buchfeld-Grundschule Bolheim mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden ist.

Bolheim, 18.07.2023

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Kassenwart/in

Schriftführer/in

Beisitzer/in 1

Beisitzer/in 2

Beisitzer/in 3

Änderungsprotokoll:

Änderung	Datum	Durch wen?
Erstellung	22.11.2022	Dominik Mai
§3 Absatz 2 (nach Hinweis Finanzamt): „Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke“	08.12.2022	Dominik Mai
§10 Absatz 2&3 (nach Hinweis Finanzamt) „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Buchfeld-Grundschule Bolheim mit der Bestimmung, dass es nur für gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden ist.“ Absatz 3 gestrichen	08.12.2022	Dominik Mai
§7 Absatz 1 (nach Rückmeldung Amtsgericht Ulm) Streichung des Wortes „schriftliche“ um die Einberufung zur Mitgliederversammlung bestimmt und zweifelsfrei anzuordnen.	18.07.2023	Vorstand Mai/Frey/Grötzinger